

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p><b>Statuten</b></p> <p>der</p> <p><b>Aluflexpack AG</b></p> <p>mit Sitz in Reinach (AG)</p>	<p>(Titel unverändert)</p>	
<p><b>1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft</b></p> <p><b>Art. 1 Firma, Sitz und Dauer</b></p> <p>Unter der Firma Aluflexpack AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (<b>OR</b>) und den vorliegenden Statuten mit Sitz in Reinach, Kanton Aargau (nachfolgend die <b>Gesellschaft</b>). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>	<p><b>1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft</b></p> <p><b>Art. 1 Firma, Sitz und Dauer</b></p> <p>Unter der Firma Aluflexpack AG besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) und den vorliegenden Statuten mit Sitz in Reinach, Kanton Aargau (<del>nachfolgend</del> die <b>Gesellschaft</b>). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>	<p>Art. 1<sup>1</sup> wird redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Zitierweise).</p>
<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p>Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Industrie- und Mittelstandsunternehmungen sowie die Finanzierung im In- und Ausland und die Besorgung aller Geschäfte, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen, insbesondere im Bereich der Verpackungsindustrie. Die Gesellschaft kann</p>	<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p>Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Industrie- und Mittelstandsunternehmungen <b>insbesondere im Bereich der Verpackungsindustrie</b>, sowie die Finanzierung im In- und Ausland <del>und die Besorgung aller Geschäfte</del>. <b>Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die</b></p>	<p>Das Streben der Gesellschaft nach einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung innerhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften soll in den Statuten verankert werden. Aus diesem Grund wird der Zweckartikel der Gesellschaft um eine Nachhaltigkeitsbestimmung ergänzt.</p> <p>Zudem werden Art. 2 Abs. 1 und 2 redaktionell überarbeitet.</p>

<sup>1</sup> Werden Artikel oder Absätze der Statuten referenziert, so beziehen sich diese Referenzen auf die angepassten Statuten (wie vom Verwaltungsrat beantragt), sofern nicht explizit anders vermerkt.

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte für eigene und fremde Rechnung erwerben, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäftige tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.</p>	<p><b>Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern, die oder mit diesem dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen, insbesondere im Bereich der Verpackungsindustrie. Dabei kann die Gesellschaft insbesondere Wert auf eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung innerhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften legen.</b></p> <p>Die Gesellschaft kann bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte für eigene und fremde Rechnung erwerben, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen. <del>Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäftige tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.</del></p>	
<p><b>2. Aktienkapital, Aktien und Übertragungsbeschränkungen</b></p> <p><b>Art. 3 Ordentliches Aktienkapital</b></p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 17'300'000 und ist eingeteilt in 17'300'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.</p> <p>Das Aktienkapital ist voll liberiert.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

### Art. 3a Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 10. Mai 2023, das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 7'000'000.00 durch Ausgabe von höchstens 7'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Erhöhungen des Aktienkapitals (i) auf dem Wege der Festübernahme, (ii) durch eine Tochtergesellschaft im Hinblick und im Zusammenhang mit einer nachfolgend genannten Transaktion, bei welcher der Bezugsrechtsausschluss zulässig ist, sowie (iii) in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat soll den Ausgabezeitpunkt, den Bezugspreis, die Art und Weise der Liberierung, das Datum, ab welchem die Aktien zum Bezug einer Dividende berechtigen, die Bedingungen zur Ausübung der Bezugsrechte sowie die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte festlegen. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen oder er kann Drittparteien solche Rechte oder Aktien, für welche die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, zu Marktbedingungen zuteilen oder sie sonst im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen oder Dritten zuzuteilen:

### Art. 3a ~~Genehmigtes Kapital~~ Kapitalband

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 10. Mai 2023, das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 7'000'000.00 durch Ausgabe von höchstens 7'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. Erhöhungen des Aktienkapitals (i) auf dem Wege der Festübernahme, (ii) durch eine Tochtergesellschaft im Hinblick und im Zusammenhang mit einer nachfolgend genannten Transaktion, bei welcher der Bezugsrechtsausschluss zulässig ist, sowie (iii) in Teilbeträgen sind gestattet.~~

~~Der Verwaltungsrat soll den Ausgabezeitpunkt, den Bezugspreis, die Art und Weise der Liberierung, das Datum, ab welchem die Aktien zum Bezug einer Dividende berechtigen, die Bedingungen zur Ausübung der Bezugsrechte sowie die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte festlegen. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen oder er kann Drittparteien solche Rechte oder Aktien, für welche die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, zu Marktbedingungen zuteilen oder sie sonst im Interesse der Gesellschaft verwenden.~~

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen oder Dritten zuzuteilen:~~

Das genehmigte Kapital wurde im Rahmen der Aktienrechtsrevision abgeschafft und funktional durch das Kapitalband ersetzt. Daher soll die Statutenbestimmung zum genehmigten Kapital aufgehoben und eine neue Bestimmung zum Kapitalband in Art. 3a geschaffen werden.

Mittels Kapitalband kann der Verwaltungsrat der Aluflexpack AG (der **Verwaltungsrat**) statutarisch ermächtigt werden, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (das **Kapitalband**) zu verändern. Das beantragte Kapitalband wird eine Erhöhung des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals um bis zu 50% erlauben (entsprechend 8'650'000 Namenaktien) und eine Reduktion um bis zu 10% (entsprechend 1'730'000 Namenaktien). Die Ermächtigung zur Erhöhung bzw. Herabsetzung wird für fünf Jahre, bis zum 24. Mai 2028, eingeräumt. Das bisherige genehmigte Kapital erlaubte eine Kapitalerhöhung um bis zu 40% (gerundet) des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und würde am 10. Mai 2023 auslaufen.

Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband von Gesetzes wegen dahin.

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
(a) falls der Ausgabepreis der neuen Aktien anhand des Marktwertes festgelegt wird; oder	<del>(a) — falls der Ausgabepreis der neuen Aktien anhand des Marktwertes festgelegt wird; oder</del>	Aktien, die im Rahmen des Kapitalbands ausgegeben werden, unterliegen den Beschränkungen mit Bezug auf die Übertragbarkeit nach Art. 5.
(b) für die Übernahme eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder Beteiligungen, für den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, Kooperationen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbe oder Vorhaben, oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Platzierungen; oder	<del>(b) — für die Übernahme eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder Beteiligungen, für den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, Kooperationen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbe oder Vorhaben, oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Platzierungen; oder</del>	Bei Kapitalerhöhungen hat grundsätzlich jede Aktionärin und jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht (das <b>Bezugsrecht</b> ). Die Generalversammlung kann jedoch den Verwaltungsrat ermächtigen, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken, falls sie die Gründe dafür in den Statuten angibt. Die Gründe für eine Aufhebung oder eine Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre, wie sie für das genehmigte Kapital vorgesehen waren, werden für das Kapitalband unverändert übernommen (Art. 3a Abs. 7 lit. a bis f).
(c) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, für die Zwecke der Beteiligung von strategischen Partnern, oder im Zusammenhang mit der Kotierung neuer Namenaktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder	<del>(c) — zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, für die Zwecke der Beteiligung von strategischen Partnern, oder im Zusammenhang mit der Kotierung neuer Namenaktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder</del>	Die Gesamtzahl der neuen Aktien, die unter Beschränkung oder Aufhebung des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts unter dem Kapitalband und dem bedingten Kapital zu Finanzierungszwecken ausgegeben werden können, werden insgesamt auf 3'460'000 Namenaktien und somit 20% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals begrenzt.
(d) zum Zweck der Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) von bis zu 15% bezogen auf die im Rahmen der Basisranche angebotenen Namenaktien im Falle einer Platzierung oder eines Verkaufs von Namenaktien an den jeweiligen ursprünglichen Käufer oder Zeichner; oder	<del>(d) — zum Zweck der Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) von bis zu 15% bezogen auf die im Rahmen der Basisranche angebotenen Namenaktien im Falle einer Platzierung oder eines Verkaufs von Namenaktien an den jeweiligen ursprünglichen Käufer oder Zeichner; oder</del>	

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>(e) um Kapital (inklusive durch private Vermittlung) in schneller und flexibler Weise zu beschaffen, welches wahrscheinlich ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der existierenden Aktionäre nicht erhoben werden könnte; oder</p>	<p><del>(e) — um Kapital (inklusive durch private Vermittlung) in schneller und flexibler Weise zu beschaffen, welches wahrscheinlich ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der existierenden Aktionäre nicht erhoben werden könnte; oder</del></p>	
<p>(f) aus anderen, gemäss Art. 652b Abs. 2 OR zulässigen Gründen.</p>	<p><del>(f) — aus anderen, gemäss Art. 652b Abs. 2 OR zulässigen Gründen.</del></p>	
<p>Der Erwerb von Namenaktien aufgrund einer genehmigten Aktienkapitalerhöhung für allgemeine Zwecke sowie jede Übertragung von Namenaktien unterliegen den Einschränkungen in <b>Error! Reference source not found.</b> dieser Statuten.</p>	<p><del>Der Erwerb von Namenaktien aufgrund einer genehmigten Aktienkapitalerhöhung für allgemeine Zwecke sowie jede Übertragung von Namenaktien unterliegen den Einschränkungen in Art. 5 dieser Statuten.</del></p>	
	<p>Die untere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 15'570'000.00 und die obere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 25'950'000.00.</p>	
	<p>Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 24. Mai 2028 oder dem früheren Dahinfallen des Kapitalbands einmal oder mehrmals in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 8'650'000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 bzw. durch Vernichtung von bis zu 1'730'000 vollständig liberierter Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.</p>	

**Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021****Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten****Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten**

Zeichnung und Erwerb der neu ausgegebenen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.

Bei einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat Folgendes fest:

- (a) die Anzahl Namenaktien und deren Ausgabebetrag;
- (b) die Art der Einlagen;
- (c) den Zeitpunkt der Ausgabe;
- (d) die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und die Zuteilung der Bezugsrechte, die nicht ausgeübt oder entzogen wurden;
- (e) den Beginn der Dividendenberechtigung.

Der Verwaltungsrat kann neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der Aktionäre aufgehoben sind oder nicht ausgeübt werden) ausgeben.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu

**Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021****Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten****Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten**

Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- (a) falls der Ausgabepreis der neuen Aktien anhand des Marktwertes festgelegt wird; oder
- (b) für die Übernahme eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder Beteiligungen, für den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, Kooperationen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbe oder Vorhaben, oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Platzierungen; oder
- (c) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, für die Zwecke der Beteiligung von strategischen Partnern, oder im Zusammenhang mit der Kotierung neuer Namenaktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
- (d) zum Zweck der Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) von bis zu 15% bezogen auf die im Rahmen der Basistranche angebotenen Namenaktien im Falle einer Platzierung

**Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021**
**Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten**
**Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten**

oder eines Verkaufs von Namenaktien an den jeweiligen ursprünglichen Käufer oder Zeichner; oder

(e) um Kapital (inklusive durch private Vermittlung) in schneller und flexibler Weise zu beschaffen, welches wahrscheinlich ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der existierenden Aktionäre nicht erhoben werden könnte; oder

(f) aus anderen, gemäss Art. 652b Abs. 2 OR zulässigen Gründen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Kapitalerhöhung nach Art. 3b oder 3c dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Bis zum 24. Mai 2028 oder dem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Namenaktien, welche (i) aus dem Kapitalband gemäss Art. 3a dieser Statuten und (ii) aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3c dieser Statuten jeweils unter Beschränkung oder Aufhebung der



## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgegebenen werden, 3'460'000 Namenaktien nicht überschreiten.

### Art. 3b

#### Bedingtes Kapital (für Beteiligungspläne)

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts im Maximalbetrag von CHF 500'000.00 durch Ausgabe von höchstens 500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 erhöht durch Ausgabe von Aktien infolge Ausübung von Optionen oder diesbezüglichen Bezugsrechten, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrates oder Beratern der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Rahmen eines oder mehrerer durch den Verwaltungsrat erlassenen Aktienbeteiligungsprogramme oder Reglemente ausgegeben bzw. eingeräumt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Der Erwerb von Namenaktien aufgrund einer bedingten Aktienkapitalerhöhung für Beteiligungspläne sowie jede Übertragung von

### Art. 3b

#### Bedingtes Kapital (für Beteiligungspläne)

Das Aktienkapital ~~wird~~ kann sich unter Ausschluss des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts im Maximalbetrag von CHF 500'000.00 durch Ausgabe von höchstens 500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 ~~erhöht~~ erhöhen durch Ausgabe von Aktien infolge Ausübung von Optionen oder diesbezüglichen Bezugsrechten, welche ~~Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern~~, Mitgliedern des Verwaltungsrates ~~oder~~ und der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern ~~der~~ oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder ~~einer~~ eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen, im Rahmen eines oder mehrerer durch den Verwaltungsrat erlassenen Aktienbeteiligungsprogramme oder Reglemente ausgegeben bzw. eingeräumt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Optionsrechte können schriftlich oder in elektronischer Form ausgeübt werden; Gleiches gilt für den Verzicht auf diese Rechte.

~~Der~~ Zeichnung und Erwerb ~~von der neu ausgegebenen~~ Namenaktien ~~aufgrund einer bedingten~~ Aktienkapitalerhöhung für Beteiligungspläne sowie

Die statutarischen Vorgaben zum bedingten Kapital sollen an das revidierte Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, (das **revidierte Aktienrecht**) angepasst werden. Aus diesem Grund müssen die Statuten der Aluflexpack AG (die **Statuten**) neu die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte regeln. Diese Regelung wird in Art. 3b Abs. 2 ergänzt.

Zudem werden Art. 3b Abs. 1 und 3 redaktionell überarbeitet (insbesondere Vereinheitlichung der Terminologie).

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

Namenaktien unterliegen den Einschränkungen in Art. 5 dieser Statuten.

jede **nachfolgende** Übertragung ~~von der~~ Namenaktien unterliegen den ~~Einschränkungen in~~ Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.

### Art. 3c

#### Bedingtes Kapital (zu Finanzierungszwecken)

Das Aktienkapital wird im Maximalbetrag von CHF 700'000.00 durch Ausgabe von höchstens 700'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 erhöht durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anlehensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (**nachfolgend gemeinsam die Finanzinstrumente**). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzinstrumenten berechtigt. Die Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

### Art. 3c

#### Bedingtes Kapital (zu Finanzierungszwecken)

Das Aktienkapital ~~wird kann sich~~ im Maximalbetrag von CHF 700'000.00 durch Ausgabe von höchstens 700'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 ~~erhöht~~ **erhöhen** durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anlehensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (~~nachfolgend gemeinsam~~ die **Finanzinstrumente**). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzinstrumenten berechtigt. Die Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Die Finanzierungsinstrumente können schriftlich oder in elektronischer Form ausgeübt werden; Gleiches gilt für den Verzicht auf diese Finanzierungsinstrumente.

Die statutarischen Vorgaben zum bedingten Kapital sollen an das revidierte Aktienrecht angepasst werden. Aus diesem Grund müssen die Statuten neu die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte regeln. Diese Regelung wird in Art. 3c Abs. 2 ergänzt.

Zudem werden Art. 3c Abs. 1, Abs. 3 lit. c und Abs. 5 redaktionell überarbeitet (insbesondere Vereinheitlichung der Terminologie und Zitierweise).

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschliessen:</p>	<p>Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschliessen:</p>	
<p>(a) zur Finanzierung und Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, Kooperationen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft;</p>	<p>(a) zur Finanzierung und Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, Kooperationen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft;</p>	
<p>(b) wenn die Ausgabe auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten einschliesslich Privatplatzierungen erfolgt;</p>	<p>(b) wenn die Ausgabe auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten einschliesslich Privatplatzierungen erfolgt;</p>	
<p>(c) zum Zwecke einer Festübernahme der Finanzinstrumente durch eine Bank oder ein Bankkonsortium mit anschliessendem öffentlichem Angebot, oder</p>	<p>(c) zum Zwecke einer Festübernahme der Finanzinstrumente durch eine Bank oder ein Bankkonsortium mit anschliessendem öffentlichem Angebot; oder</p>	
<p>(d) zum Zweck der Ablösung bestehender Finanzierungen.</p>	<p>(d) zum Zweck der Ablösung bestehender Finanzierungen.</p>	
<p>Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind i) die Finanzinstrumente zu Marktbedingungen zu platzieren; ist ii) die Ausübungs-, Wandel- oder Tauschfrist der Finanzinstrumente auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und ist iii) der Umwandlungs-, Tausch- oder sonstige Ausübungspreis der Finanzinstrumente unter Berücksichtigung des Marktpreises festzulegen.</p>	<p>Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind i) die Finanzinstrumente zu Marktbedingungen zu platzieren; ist ii) die Ausübungs-, Wandel- oder Tauschfrist der Finanzinstrumente auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und ist iii) der Umwandlungs-, Tausch- oder sonstige Ausübungspreis der Finanzinstrumente unter Berücksichtigung des Marktpreises festzulegen.</p>	
<p>Der Erwerb von Namenaktien aufgrund einer bedingten Aktienkapitalerhöhung zu Finanzierungszwecken sowie jede Übertragung von</p>	<p><del>Der Zeichnung und Erwerb von der neu ausgegebenen Namenaktien aufgrund einer bedingten Aktienkapitalerhöhung zu Finanzierungszwecken</del></p>	

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

Namenaktien unterliegen den Einschränkungen in Art. 5 dieser Statuten.

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

sowie jede nachfolgende Übertragung ~~von der~~ Namenaktien unterliegen den ~~Einschränkungen in~~ ~~Beschränkungen von~~ Art. 5 dieser Statuten.

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

### Art. 3d

(Artikel unverändert)

#### Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung Darlehensforderungen zum Preis von total höchstens EUR 48.3 Mio. von der Montana Tech Components GmbH, in Wien (AT), zu übernehmen. Hierüber besteht derzeit kein Vertrag.

### Art. 4

#### Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Vorname (bei juristischen Personen der Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen dem Sitz) eingetragen werden. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt.

### Art. 4

#### Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch (~~das Aktienbuch~~), in ~~das welches~~ die Eigentümer und Nutzniesser mit ~~Name~~ ~~Namen~~ und ~~Vorname (bei juristischen Personen der Firma),~~ ~~Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen dem Sitz)~~ ~~Adresse~~ eingetragen werden. ~~Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das~~ ~~Sie muss es so führen, dass~~ ~~in der Schweiz jederzeit darauf zugriffen werden kann.~~ Eigentümer oder Nutzniesser können das ~~Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen.~~ Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum ~~an~~ oder die Begründung einer Aktie

Art. 4 Abs. 1 und 3 werden redaktionell überarbeitet (insbesondere Vereinheitlichung der Terminologie und Zitierweise) und der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 und 4 wird an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.

In Art. 4 Abs. 1 wird ergänzt, dass die Eigentümer oder Nutzniesser das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch neu auf elektronischem Weg stellen können, und in Art. 4 Abs. 3, dass Mitteilungen an Aktionäre auch per E-Mail erfolgen können (wie in Art. 40 Abs. 2 vorgesehen)

Art. 4 [alt]Abs. 3 wird gelöscht und somit die Übertragbarkeit der Aktien ausschliesslich in Art. 5 geregelt.

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.</p> <p>Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.</p> <p>Wechselt ein Namenaktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über diese Streichung sofort informiert werden.</p>	<p><del>zusteht, an auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt</del> Nutzniessung voraus.</p> <p>Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.</p> <p><del>Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.</del></p> <p>Wechselt ein Namenaktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle <del>brieflichen</del> Mitteilungen <del>durch Brief oder E-Mail</del> rechtsgültig an seine im <del>Aktienregister</del> <del>Aktienbuch</del> eingetragene Adresse.</p> <p><del>Der Verwaltungsrat</del> <del>Die Gesellschaft</del> kann nach Anhörung des <del>eingetragenen Aktionärs</del> <del>Betroffenen</del> Eintragungen im Aktienbuch <del>mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung</del> streichen, wenn diese durch falsche Angaben <del>des Erwerbers</del> zustande gekommen sind. <del>Der Betroffene</del> <del>Dieser</del> muss über <del>diese die</del> Streichung sofort informiert werden.</p>	
<p><b>Art. 5 Übertragbarkeit der Aktien</b></p> <p>Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese Kompetenz delegieren darf. Die Genehmigung wird</p>	<p><b>Art. 5 Übertragbarkeit der Aktien</b></p> <p>Die <del>Übertragung der Namenaktien</del> <del>Eintragung ins Aktienbuch</del> <del>als Aktionär mit Stimmrecht</del> bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 bis 3 werden redaktionell überarbeitet (insbesondere Vereinheitlichung der Terminologie und Zitierweise).</p>

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name, Staatsangehörigkeit und Adresse mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (nachfolgend die Nominees), bis maximal 5 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht. Über diese Eintragungsgrenze hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees sich verpflichten, jederzeit auf Anforderung der Gesellschaft die Namen und Vornamen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung sie 0.5 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals halten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees Vereinbarungen über die Meldepflicht zu treffen.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital-

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

Kompetenz delegieren darf. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name, Staatsangehörigkeit und Adresse mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (~~nachfolgend~~ die **Nominees**), bis maximal 5 ~~Prozent~~ % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht. Über diese Eintragungsgrenze hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees sich verpflichten, jederzeit auf Anforderung der Gesellschaft die Namen und Vornamen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung sie 0.5-~~Prozent~~ % oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals halten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees Vereinbarungen über die Meldepflicht zu treffen.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder ~~Gesamthandsverhältnisse~~ **Gesamthandverhältnisse**,

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

<b>Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021</b>	<b>Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten</b>	<b>Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten</b>
<p>oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee.</p>	<p>die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee.</p>	
<p><b>Art. 6</b></p> <p><b>Aktienzertifikate und Bucheffekten</b></p> <p>Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.</p> <p>Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.</p> <p>Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Solche Bucheffekten können nicht durch Zession übertragen</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

werden und es können an diesen auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden

### 3. Organisation der Gesellschaft

#### 3.1. Die Generalversammlung

##### Art. 7

##### Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- (a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- (b) Wahl und Abberufung der folgenden Organe und Funktionsträger:
  - (i) des Präsidenten des Verwaltungsrates;
  - (ii) der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - (iii) der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
  - (iv) der Revisionsstelle;
  - (v) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- (c) Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- (d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des

### 3. Organisation der Gesellschaft

#### 3.1. Die Generalversammlung

##### Art. 7

##### Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre (**die Generalversammlung**). Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- (a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- (b) **die** Wahl und Abberufung der folgenden Organe und Funktionsträger:
  - (i) des Präsidenten des Verwaltungsrates;
  - (ii) der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - (iii) der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
  - (iv) der Revisionsstelle; **und**
  - (v) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- (c) **die** Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung **sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange**;
- (d) **die** Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des

Die Liste der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung wird ergänzt, da gemäss revidiertem Aktienrecht die Generalversammlung neu für die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses (Art. 7 lit. e), für die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (Art. 7 lit. f) und für die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft (Art. 7 lit. h) zuständig ist.

Infolge der vorgenannten Ergänzung der Liste der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung werden die Buchstaben in Art. 7 ab lit. e angepasst. Zudem wird Art. 7 *ab initio* redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Zitierweise), Art. 7 lit. c enthält neu den Hinweis auf den Bericht über nichtfinanzielle Belange und in Art. 7 lit. b *ab initio*, lit. b Ziff. iv, lit. c und d, g und j wird der Wortlaut der Statuten an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.



Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantieme;</p> <p>(e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p> <p>(f) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung gemäss Art. 15 der Statuten;</p> <p>(g) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Gegenstände.</p>	<p>Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und <del>der</del> Tantieme;</p> <p>(e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</p> <p>(f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</p> <p><del>(e)</del>(g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p> <p>(h) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</p> <p><del>(f)</del>(i) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung gemäss Art. 15 der Statuten;</p> <p><del>(g)</del>(j) die Beschlussfassung über <del>alle anderen der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen</del> die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>	
<p><b>Art. 8</b></p> <p><b>Einberufung</b></p> <p>Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenden Organ bezeichneten Ort statt.</p>	<p><b>Art. 8</b></p> <p><b>Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung, Einberufung</b></p> <p><del>Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenden Organ bezeichneten Ort statt.</del></p>	<p>Das revidierte Aktienrecht senkt den Schwellenwert für die Einberufung der Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, von 10% auf neu 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen. Der neue Schwellenwert für die Einberufung der Generalversammlung wird in Art. 8 Abs. 2 reflektiert und die statutarischen Vorgaben zur</p>

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten und wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn Aktionäre dies verlangen, die einzeln oder zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten. Die Durchführung ist beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge anzubeglehen.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser oder durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im offiziellen Publikationsmedium gemäss Art. 40 Absatz 3 dieser Statuten. Die Einberufung muss spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage an die im

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

Die ordentliche Generalversammlung ~~wird alljährlich findet jährlich~~ innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ~~abgehalten und wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle~~ statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

~~Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer~~ Die Generalversammlung, ~~des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn~~ wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu. Aktionäre ~~dies~~ können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, ~~die einzeln oder sofern sie~~ zusammen mindestens ~~zehn Prozent~~ über eine Beteiligung von 5% des Aktienkapitals ~~vertreten~~. ~~Die Durchführung ist beim Verwaltungsrat oder der Stimmen verfügen.~~ Sie müssen die Einberufung schriftlich ~~unter Angabe der~~ verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und ~~der~~ Anträge ~~anzubeglehen~~ müssen im Begehren enthalten sein.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch ~~Mitteilung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser~~ oder durch einmalige ~~öffentliche~~ Bekanntmachung ~~im offiziellen~~

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

Einberufung der Generalversammlung in Einklang mit dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts formuliert.

Zudem wird die Überschrift von Art. 8 ergänzt, um den vollständigen Regelungsinhalt von Art. 8 in der Überschrift anzuzeigen. Art. 8 [alt]Abs. 1 wird gelöscht und der Tagungsort somit ausschliesslich in Art. 10a geregelt. In Art. 8 Abs. 1 und 3 wird der Wortlaut der Statuten an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen. Zudem regelt Art. 8 Abs. 3 nicht mehr gesondert die Form der Einberufung der Generalversammlung, sondern verweist hierfür auf die allgemeine Regelung in Art. 40 Abs. 2.

Art. 8 Abs. 4 listet den Inhalt der Einberufung nicht mehr auf, sondern verweist auf die gesetzlichen Vorgaben dazu.

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser versandt, bzw. publiziert werden.

~~Publikationsmedium~~ gemäss Art. 40 ~~Absatz 3 Abs. 2~~ dieser Statuten. ~~Die Einberufung muss spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser versandt, bzw. publiziert werden.~~

In der Einberufung sind alle Verhandlungsgegenstände sowie alle Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung der Generalversammlung verlangt haben.

~~In der Einberufung sind alle Verhandlungsgegenstände sowie alle Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung der Generalversammlung verlangt haben.~~ Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.

### Art. 9

#### Traktandierung

Aktionäre, welche insgesamt mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten oder gemeinsam Aktien mit einem Nominalwert von CHF 1 Million vertreten, können verlangen, dass ein Traktandum auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufgenommen wird. Sofern im Traktandierungsinserat keine Frist genannt ist, oder die Gesellschaft auf die Publikation eines Traktandierungsinserats verzichtet, so muss die Traktandierung mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre angebeht werden.

### Art. 9

#### ~~Traktandierung~~ Traktandierungs- und Antragsrecht

~~Aktionäre, welche insgesamt~~ können die ~~Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen~~ mindestens ~~zehn Prozent~~ über eine Beteiligung von 0.5% des Aktienkapitals ~~vertreten~~ oder ~~gemeinsam Aktien mit einem Nominalwert von CHF 1 Million vertreten, der Stimmen verfügen.~~ Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass ~~ein Traktandum auf die Traktandenliste~~ Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen ~~wird werden.~~ Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Sofern ~~im Traktandierungsinserat keine Frist genannt ist, oder~~

Das revidierte Aktienrecht definiert den Schwellenwert für das Traktandierungs- und Antragsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, nicht mehr in Abhängigkeit zu den Aktiennennwerten, welche diese auf sich vereinigen, sondern legt den Schwellenwert neu auf 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen fest. Der neue Schwellenwert für das Traktandierungs- und Antragsrecht wird in Art. 9 Abs. 1 reflektiert und die statutarischen Vorgaben zum Traktandierungs- und Antragsrecht in Einklang mit dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts formuliert.

Zudem wird die Überschrift von Art. 9 ergänzt, um den vollständigen Regelungsinhalt von Art. 9 in der Überschrift anzuzeigen. In Art. 9 Abs. 2 und 3 wird der Wortlaut der Statuten an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.</p> <p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschluss bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.</p>	<p><del>die Gesellschaft auf die Publikation eines Traktandierungsinserts verzichtet, so muss die Traktandierung</del> nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, muss der Gesellschaft ein solches Gesuch mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und <del>des Antrags oder der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre anbegehrt werden</del> zugehen.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer <del>Sonderprüfung</del> Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle <del>infolge Begehrens eines Aktionärs</del>.</p> <p><del>Zur Stellung von Anträgen</del> In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände <del>und zu Verhandlungen ohne Beschluss bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung</del> stellen.</p>	
<p><b>Art. 10</b></p> <p><b>Unterlagen</b></p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht</p>	<p><b>Art. 10</b></p> <p><del>Unterlagen</del> <b>Bekanntmachung des Geschäftsberichts</b></p> <p><del>Spätestens zwanzig</del> <b>Mindestens 20</b> Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind <del>den Aktionären</del> der Geschäftsbericht, <del>der Vergütungsbericht</del> und die Revisionsberichte <del>den</del></p>	<p>Der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte können den Aktionärinnen und Aktionären gemäss revidiertem Aktienrecht neu elektronisch zugänglich gemacht werden. Aus diesem Grund werden die Überschrift zu Art. 10 und Art. 10 Abs. 1 und 2 dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

~~Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder~~ zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär ~~kann~~ verlangen, dass ihm ~~unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen~~ diese rechtzeitig zugestellt ~~wird~~ werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

### Art. 10a

#### Durchführung der Generalversammlung: Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden kann. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Das revidierte Aktienrecht erlaubt, dass die Generalversammlung im Ausland oder unter Verwendung elektronischer Mittel durchgeführt wird. Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, können ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies vorsieht (sogenannte hybride Generalversammlung). Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet (die **virtuelle Generalversammlung**).

Art. 10a Abs. 1 und 2 schaffen die statutarische Grundlage für die Durchführung der Generalversammlung im Ausland und für die virtuelle Generalversammlung. Ausserdem wird die

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
		Verwendung elektronischer Mittel in den Grundzügen in Art. 10a Abs. 1 und 3 statutarisch geregelt. Die Überschrift von Art. 10a reflektiert den Inhalt des neuen Art. 10a.
<p><b>Art. 11</b> <b>Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates</b></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p><b>Art. 11</b> <del>Teilnahme- und Antragsrecht</del> <b>Teilnahmerecht der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Antragsrecht</b></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates <b>und der Geschäftsleitung</b> sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen <del>und</del>. <b>Nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung an der Generalversammlung teil, so dürfen sie sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern. Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge <del>zu</del> stellen.</b></p>	Das revidierte Aktienrecht regelt das Äusserungsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie das Antragsrecht des Verwaltungsrats neu. Um diesen Anpassungen Rechnung zu tragen, wird die Überschrift zu Art. 11 redaktionell überarbeitet und der Wortlaut von Art. 11 an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.
<p><b>Art. 12</b> <b>Vorsitz und Protokoll</b></p> <p>Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein von der Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl gewählter Tagespräsident.</p>	<p><b>Art. 12</b> <b>Vorsitz und Protokoll</b></p> <p>Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein von der Versammlung <del>unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl</del> gewählter Tagespräsident.</p>	In Art. 12 Abs. 1 wird die Vorgabe gestrichen, dass der Tagespräsident der Generalversammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl gewählt wird. Der Wortlaut von Art. 12 Abs. 4 wird an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen und neu wird der Inhalt des Protokolls nicht mehr aufgelistet, sondern auf die gesetzlichen Vorgaben zu Inhalt und Publikation verwiesen. Da gemäss revidiertem Aktienrecht das Protokoll auf Verlangen sowie die Beschlüsse und die Wahlergebnisse auf elektronischem Weg zugänglich zu machen sind, wird

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.</p> <p>Das Protokoll hält Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von den Aktionären, von den Organen und von unabhängigen Stimmrechtsvertretern vertretenen Aktien fest und gibt Aufschluss über Beschlüsse, Wahlergebnisse, Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Auskünfte sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.</p> <p>Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.</p>	<p>Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.</p> <p><del>Das Protokoll hält Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von den Aktionären, von den Organen und von unabhängigen Stimmrechtsvertretern vertretenen Aktien fest und gibt Aufschluss über Beschlüsse, Wahlergebnisse, Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Auskünfte sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.</del> Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Der Inhalt und die Publikation des Protokolls richten sich nach dem Gesetz.</p> <p>Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. <del>Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.</del></p>	<p>Art. 12 Abs. 5 zweiter Satz gestrichen, der bislang vorsah, dass Aktionärinnen und Aktionäre berechtigt sind, das Protokoll einzusehen.</p>
<p><b>Art. 13</b></p> <p><b>Stimmrecht und Vertretung</b></p> <p>Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Das Stimmrecht untersteht den Bedingungen von diesem Artikel sowie von Art. 5 dieser Statuten.</p> <p>Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen, die</p>	<p><b>Art. 13</b></p> <p><b>Stimmrecht und Vertretung</b></p> <p>Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Das Stimmrecht untersteht den Bedingungen <del>von diesem Artikel</del> dieses Artikels sowie <del>von</del> Art. 5 dieser Statuten.</p> <p><del>Jeder</del> Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 wird redaktionell bereinigt. Die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung wird neu in Art. 13 Abs. 2 im Einklang mit dem revidierten Aktienrecht geregelt und daher wird Art. 13 [alt]Abs. 3 gestrichen. Der Wortlaut von Art. 13 Abs. 3 wird an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>nicht Aktionär zu sein braucht.</p> <p>Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.</p> <p>Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.</p>	<p>Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung <del>aufgrund einer schriftlichen</del> durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch <del>eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen</del> einen anderen Bevollmächtigten, <del>die der</del> nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.</p> <p><del>Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.</del></p> <p>Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter <del>für eine</del>. Die Amtsdauer <del>bis zum</del> endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist <del>zulässig</del> möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, <del>wird dieser so</del> <b>ernennt der Verwaltungsrat einen solchen</b> für die nächste Generalversammlung <del>vom Verwaltungsrat bezeichnet</del>.</p>	
<p><b>Art. 14</b></p> <p><b>Beschlussfassung und Wahlen</b></p> <p>Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der</p>	<p><b>Art. 14</b></p> <p><b>Beschlussfassung und Wahlen</b></p> <p>Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der</p>	<p>Das revidierte Aktienrecht ergänzt die Liste der Beschlüsse nach Art. 704 OR des Schweizerischen Obligationenrechts (das <b>OR</b>), die ein qualifiziertes Mehr voraussetzen. Damit die Statuten gut lesbar bleiben, wird die Auflistung der Beschlüsse in Art. 14 Abs. 2 nicht ergänzt, sondern neu nur noch auf das Gesetz (und damit insbesondere auf Art. 704 OR) verwiesen.</p>



## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die zwingend eine andere Mehrheit verlangen, insbesondere diejenigen von Art. 704 OR (Zweckänderung, Einführung von Stimmrechtsaktien oder Vinkulierungsbestimmungen, besondere Formen der Kapitalerhöhung, Einschränkung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung oder Fusion und Umwandlung). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder elektronisch. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl wird durchgeführt, wenn dies vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Generalversammlung beschlossen wird.

Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Beschlussfassung oder Wahl als nicht geschehen.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

### Art. 15

#### Abstimmungen über Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich separat und auf Antrag des Verwaltungsrates die maximalen

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die zwingend eine andere Mehrheit verlangen, ~~insbesondere diejenigen von Art. 704 OR (Zweckänderung, Einführung von Stimmrechtsaktien oder Vinkulierungsbestimmungen, besondere Formen der Kapitalerhöhung, Einschränkung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung oder Fusion und Umwandlung)~~. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen **grundsätzlich** offen oder elektronisch. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl wird durchgeführt, wenn dies vom Vorsitzenden angeordnet ~~oder von der Generalversammlung beschlossen~~ wird.

Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Beschlussfassung oder Wahl als nicht geschehen.

~~Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.~~

### Art. 15

#### Abstimmungen über Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich separat und auf Antrag des Verwaltungsrates die maximalen

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

Im Weiteren wird Art. 14 Abs. 3 redaktionell überarbeitet (insbesondere Streichung der rechtlich umstrittenen Vorgabe, dass die Generalversammlung die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung oder Wahl beschliessen kann).

Art. 14 [alt]Abs. 5 wird gestrichen und somit die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ausschliesslich in Art. 17 und der Mitglieder des Vergütungsausschusses ausschliesslich in Art. 26 der Statuten geregelt.

Das revidierte Aktienrecht gibt vor, dass die Statuten die Einzelheiten zur Abstimmung über die Vergütungen, die der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von der Gesellschaft erhalten, regeln müssen. Dabei muss neu die zwingende Vorgabe

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Gesamtbeträge der Vergütungen gemäss Art. 29 und Art. 30 der Statuten betreffend:</p> <p>(a) die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitperiode bis zur nächsten Generalversammlung;</p> <p>(b) die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.</p>	<p>Gesamtbeträge der Vergütungen gemäss Art. 29 und Art. 30 der Statuten betreffend:</p> <p>(a) die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitperiode bis zur nächsten <b>ordentlichen</b> Generalversammlung;</p> <p>(b) die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.</p> <p><b>Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.</b></p>	<p>eingehalten werden, dass der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden muss, wenn prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird. Diese Vorgabe wird in Art. 15 Abs. 3 reflektiert.</p> <p>Zudem wird in Art. 15 Abs. 1 lit. a klargestellt, dass die Generalversammlung die fixe Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt.</p>
<p>Die entsprechenden Gesamtvergütungen umfassen sämtliche Beiträge zugunsten des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Sozialversicherung und die Berufliche Vorsorge.</p> <p>Lehnt die Generalversammlung einen entsprechenden Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat entweder an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen</p>	<p>Die entsprechenden Gesamtvergütungen umfassen sämtliche Beiträge zugunsten des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Sozialversicherung und die Berufliche Vorsorge.</p> <p>Lehnt die Generalversammlung einen entsprechenden Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat entweder an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen</p>	

### Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung der relevanten Grundsätze festsetzen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft kann Vergütungen vor der Genehmigung der Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

#### Art. 16

##### Auskunftsrecht und Sonderprüfung

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

### Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung der relevanten Grundsätze festsetzen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft kann Vergütungen vor der Genehmigung der Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

#### Art. 16

##### Auskunftsrecht und ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle **Auskunft** über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Jeder Aktionär, **der das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat**, kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch ~~eine Sonderprüfung abklären~~ **unabhängige Sachverständige untersuchen** zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist ~~und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat~~.

### Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

Die Überschrift zu Art. 16 und der Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 und 2 werden an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p><b>3.2. Der Verwaltungsrat</b></p> <p><b>Art. 17</b></p> <p><b>Anzahl Mitglieder und Amtsdauer</b></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.</p>	<p><b>3.2. Der Verwaltungsrat</b></p> <p><b>Art. 17</b></p> <p><b>Anzahl <del>Mitglieder</del> Mitglieder und Amtsdauer</b></p> <p>Der Verwaltungsrat <del>der Gesellschaft (der Verwaltungsrat)</del> besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>Die Generalversammlung wählt <del>den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates für eine einzeln.</del> Die Amtsdauer <del>bis zum</del> der Mitglieder des Verwaltungsrats endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist <del>zulässig</del> möglich.</p> <p>Die Generalversammlung wählt eines der Mitglieder des Verwaltungsrats zum Präsidenten. Dessen Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Ist das <del>Präsidium</del> Amt des Präsidenten vakant, <del>bezeichnet so ernennt</del> der Verwaltungsrat <del>aus seiner Mitte einen Präsidenten</del> für die verbleibende Amtsdauer <del>aus dem Kreise seiner Mitglieder einen neuen Präsidenten</del>.</p>	<p>Die Überschrift zu Art. 17 wird redaktionell bereinigt. Zudem wird Art. 17 Abs. 1 redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Zitierweise). In Art. 17 Abs. 2 bis 4 wird der Wortlaut der Statuten an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>
<p><b>Art. 18</b></p> <p><b>Konstituierung</b></p> <p>Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	

**Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021**
**Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten**
**Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten**

sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 26 dieser Statuten aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

**Art. 19**

(Artikel unverändert)

**Einberufung**

Der Verwaltungsrat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

**Art. 20**
**Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

**Art. 20**
**Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, ~~das~~; dieses wird vom Vorsitzenden und vom ~~Sekretär~~ Protokollführer unterzeichnet ~~wird~~.

Der Wortlaut von Art. 20 wird an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p><b>Art. 21</b> <b>Aufgaben</b></p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <p>(a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;</p> <p>(b) Festlegung der Organisation der Gesellschaft;</p> <p>(c) Organisation des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung zur Führung der Gesellschaft;</p> <p>(d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;</p> <p>(e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p>	<p><b>Art. 21</b> <b>Aufgaben</b></p> <p><del>Dem</del> Der Verwaltungsrat <del>obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle</del> kann in allen Angelegenheiten <del>Beschluss fassen</del>, die nicht nach Gesetz, <del>oder</del> Statuten <del>oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen</del> der Generalversammlung <del>zugeteilt</del> sind. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <p>(a) <del>die</del> Oberleitung der Gesellschaft und <del>die</del> Erteilung der nötigen Weisungen;</p> <p>(b) <del>die</del> Festlegung der Organisation der Gesellschaft;</p> <p>(c) <del>Organisation</del> <del>die</del> <del>Ausgestaltung</del> des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung <del>zur</del>, <del>sofern diese für die</del> Führung der Gesellschaft <del>notwendig ist</del>;</p> <p>(d) <del>die</del> Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen <del>und Regelung der Zeichnungsberechtigung</del>;</p> <p>(e) <del>die</del> Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p>	<p>Die Liste der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates wird ergänzt, da gemäss revidiertem Aktienrecht der Verwaltungsrat für die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung (Art. 21 lit. h) zuständig ist.</p> <p>Infolge der vorgenannten Ergänzung der Liste der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates wird der Buchstabe von Art. 21 lit. i angepasst. In Art. 21 <i>ab initio</i>, lit. a bis g wird der Wortlaut der Statuten an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen. Art. 21 [alt]lit. i wird im revidierten Aktienrecht nicht als unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates aufgelistet und dementsprechend gestrichen.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>(f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>(g) Erstellung des Vergütungsberichts sowie Antragsstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung;</p> <p>(h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</p> <p>(i) Beschlussfassung bezüglich der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;</p> <p>(j) alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.</p>	<p>(f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>(g) die Erstellung des Vergütungsberichts sowie die Antragsstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung;</p> <p>(h) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung; und</p> <p><del>(i) ——— Beschlussfassung bezüglich der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;</del></p> <p><del>(j)</del>(i) alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.</p>	
<p><b>Art. 22</b></p> <p><b>Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, und für die Genehmigung eines Kapitalerhöhungs-, Nachliberierungs-, Fusions- oder Spaltungsberichtes genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und</p>	<p><b>Art. 22</b></p> <p><b>Beschlussfähigkeit <del>und Beschlussfassung</del></b></p> <p><del>Der</del> Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <del>Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, und für die Genehmigung eines Kapitalerhöhungs-, Nachliberierungs-, Fusions- oder Spaltungsberichtes genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes</del> Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs-</p>	<p>In der Überschrift zu Art. 22 wird klargestellt, dass Art. 22 neu ausschliesslich die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates regelt. Art. 22 wird redaktionell überarbeitet und dabei wird spezifiziert, wann ein Präsenzquorum Anwendung findet und wann nicht.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Beschlussfassungen kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.</p>	<p>und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates-  <del>Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln</del> im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.</p>	
<p><b>Art. 23</b>  <b>Zirkularbeschlüsse</b></p> <p>Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch durch Zirkularbeschluss mittels Telefax, Briefpost, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p><b>Art. 23</b>  <b>Zirkularbeschlüsse Beschlussfassung</b></p> <p><del>Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch durch Zirkularbeschluss mittels Telefax, Briefpost, E-Mail</del> Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) an einer Sitzung mit Tagungsort;</li> <li>(b) unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c–701e OR;</li> <li>(c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in <del>einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden</del> elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.</li> </ul> <p>Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit</p>	<p>In der Überschrift zu Art. 23 wird klargestellt, dass Art. 23 neu ausschliesslich die Beschlussfassung des Verwaltungsrates regelt. Der Wortlaut in Art. 23 Abs. 1 lit. a bis c wird an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen. Art. 23 Abs. 2 wird ergänzt, der das allgemeine Beschlussquorum spezifiziert und den Stichentscheid des Vorsitzenden vorsieht.</p>



Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
	<p>der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>	
<p><b>Art. 24</b> <b>Geschäftsführung</b></p> <p>Der Verwaltungsrat kann unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (inkl. an ad-hoc oder permanente Ausschüsse des Verwaltungsrates) oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.</p> <p>Das Organisationsreglement ordnet insbesondere die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.</p>	<p><b>Art. 24</b> <b>Geschäftsführung</b></p> <p>Der Verwaltungsrat kann <del>unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse</del> die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder <del>teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (inkl. an ad-hoc oder permanente Ausschüsse des Verwaltungsrates) oder an Drittpersonen</del> (zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (die Geschäftsleitung) übertragen.</p> <p>Das Organisationsreglement ordnet <del>insbesondere</del> die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt <del>insbesondere</del> die Berichterstattung.</p>	<p>Der Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 und 2 wird an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen und Art. 24 Abs. 1 wird redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Zitierweise).</p>
<p><b>Art. 25</b> <b>Vertretung</b></p> <p>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

### Art. 26

#### Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder sollen unabhängig sein. Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

### Art. 26

#### Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss **der Gesellschaft (der Vergütungsausschuss)** besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, ~~die von der~~ **Die** Generalversammlung ~~für eine~~ **wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die** Amtsdauer ~~bis zum~~ **endet mit dem** Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ~~gewählt werden~~. Wiederwahl ist **zulässig möglich**.

Die Mitglieder sollen unabhängig sein. Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen.

~~Bei Vakanzen im~~ **Ist der** Vergütungsausschuss **nicht vollständig besetzt, so** ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Art. 26 Abs. 1 wird redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Zitierweise). Zudem wird der Wortlaut von Art. 26 Abs. 1 und Abs. 3 an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses deren Vorsitzenden.</p> <p>Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und der qualitativen und quantitativen Kriterien für die Vergütung sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p>Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses deren Vorsitzenden.</p> <p>Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und der qualitativen und quantitativen Kriterien für die Vergütung sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.</p>	
<p><b>3.3. Die Revisionsstelle</b></p> <p><b>Art. 27 Wahl</b></p> <p>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Als Revisionsstelle wird ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt.</p> <p>Ihre Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p><b>3.3. Die Revisionsstelle</b></p> <p><b>Art. 27 Wahl</b></p> <p>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle (<b>die Revisionsstelle</b>) nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften <b>für ein Geschäftsjahr</b>.</p> <p>Als Revisionsstelle wird ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt.</p> <p><del>Ihre Amtsdauer</del> <b>Ihr Amt</b> endet mit <del>dem Abschluss der Abnahme</del> der <del>nächsten ordentlichen Generalversammlung</del> <b>letzten Jahresrechnung</b>. Eine Wiederwahl ist <b>zulässig möglich</b>.</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 erster Teilsatz wird redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Zitierweise). Zudem wird der Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 und 3 an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p><b>Art. 28</b></p> <p><b>Aufgaben</b></p> <p>Die Revisionspflicht, die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen durchzuführen und darüber zu berichten, insbesondere Zwischenrevisionen vorzunehmen.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	
<p><b>4. Vergütungen und verwandte Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 29</b></p> <p><b>Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates</b></p> <p>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Grundentschädigung, welche in bar und/oder in Form von Aktien ausgerichtet wird. Sie kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien sowie die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest.</p> <p>Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Vorbehalt bzw. im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags fest.</p>	<p><b>4. Vergütungen und verwandte Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 29</b></p> <p><b>Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates</b></p> <p>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Grundentschädigung, welche in bar und/oder in Form von Aktien ausgerichtet wird. Sie kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien sowie die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest.</p> <p>Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Vorbehalt bzw. im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags fest.</p>	<p>Um eine Ausgabe von Aktien unter dem Kapitalband für die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu ermöglichen, wird Art. 29 Abs. 3 angepasst.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.</p>	<p>Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder <del>in der Form einer unter</del> <b>Nutzung des Kapitalbands oder des bedingten Kapitalerhöhung</b> Kapitals bereitstellen.</p>	
<p>Die Gesellschaft kann auch eine Vergütung ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens.</p>	<p>Die Gesellschaft kann auch eine Vergütung ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens.</p>	
<p>Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</p>	
<p>Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und Spesen gelten nicht als Vergütung.</p>	<p>Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und Spesen gelten nicht als Vergütung.</p>	
<p>Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.</p>	<p>Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.</p>	
<p><b>Art. 30</b> <b>Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung</b> Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe</p>	<p><b>Art. 30</b> <b>Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung</b> Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe</p>	<p>Art. 30 Abs. 2 wird redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Terminologie).  Um eine Ausgabe von Aktien unter dem Kapitalband für die Vergütungen der Mitglieder der</p>

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die variablen kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an quantitativen und qualitativen Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die Zielhöhe der variablen kurzfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable kurzfristige Vergütungskomponente zwischen null und dem Doppelten der Zielhöhe betragen.

Die variablen langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an objektiven Leistungswerten, deren Erreichung sich während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die Höhe der variablen langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable langfristige Vergütungskomponente zwischen null und einem Mehrfachen der festgelegten Zielhöhe betragen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die variablen kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an quantitativen und qualitativen Leistungswerten, die sich am Ergebnis ~~der Gruppe des Konzerns~~ und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die Zielhöhe der variablen kurzfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable kurzfristige Vergütungskomponente zwischen null und dem Doppelten der Zielhöhe betragen.

Die variablen langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an objektiven Leistungswerten, deren Erreichung sich während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die Höhe der variablen langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable langfristige Vergütungskomponente zwischen null und einem Mehrfachen der festgelegten Zielhöhe betragen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

Geschäftsleitung zu ermöglichen, wird Art. 30 Abs. 5 angepasst.

### Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

### Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

### Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

delegiert, der Vergütungsausschuss stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher und beurteilen den Zielerreichungsgrad.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die variablen kurz- und langfristigen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts vorgängig bestimmter Ereignisse wie zum Beispiel einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder anderen Leistungen ausgerichtet werden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder andere Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

Die Gesellschaft kann auch eine Vergütung ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens.

delegiert, der Vergütungsausschuss stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher und beurteilen den Zielerreichungsgrad.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die variablen kurz- und langfristigen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts vorgängig bestimmter Ereignisse wie zum Beispiel einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder anderen Leistungen ausgerichtet werden. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder andere Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ~~ihres~~ **des Kapitalbands oder des** bedingten Kapitals bereitstellen.

Die Gesellschaft kann auch eine Vergütung ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens.

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</p> <p>Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und Spesen gelten nicht als Vergütung.</p> <p>Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.</p>	<p>Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</p> <p>Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und Spesen gelten nicht als Vergütung.</p> <p>Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.</p>	
<p><b>Art. 31</b></p> <p><b>Veränderungen in der Geschäftsleitung</b></p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht.</p>	<p><b>Art. 31</b></p> <p><b>Veränderungen in der Geschäftsleitung</b></p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung <del>durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb</del> neu als Mitglied der Geschäftsleitung befördert ernannt wird, einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht.</p>	<p>Das revidierte Aktienrecht erlaubt eine Verwendung des Zusatzbetrages nur für Personen, die nach der Abstimmung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, nicht jedoch für Mitglieder, die innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden; dies wird entsprechend in Art. 31 Abs. 1 reflektiert.</p> <p>Zudem werden Art. 31 Abs. 2 und 3 redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Terminologie, Zitier- und Schreibweise).</p>



Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer maximal 40% über der Vergütung des abtretenden Chief Executive Officer für die genehmigte Vergütungsperiode liegen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung maximal 40% über der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des Chief Executive Officer) für die genehmigte Vergütungsperiode liegen.</p> <p>Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren zum Ausgleich der durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteile. Diese Entschädigung darf im Falle des Chief Executive Officer den Betrag von CHF 1'000'000 und bei anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.</p>	<p>Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer <b>(der CEO)</b> maximal 40% über der Vergütung des abtretenden <del>Chief Executive Officer</del> <b>CEO</b> für die genehmigte Vergütungsperiode liegen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung maximal 40% über der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des <del>Chief Executive Officer</del> <b>CEO</b>) für die genehmigte Vergütungsperiode liegen.</p> <p>Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren zum Ausgleich der durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteile. Diese Entschädigung darf im Falle des <del>Chief Executive Officer</del> <b>CEO</b> den Betrag von CHF <del>1'000'000</del> <b>1'000'000.00</b> und bei anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung den Betrag von CHF <del>500'000</del> <b>500'000.00</b> nicht übersteigen.</p>	
<p><b>Art. 32</b></p> <p><b>Darlehen und Kredite</b></p> <p>Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen keine Darlehen, Kredite oder Sicherheiten gewährt werden.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	

**Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021**
**Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten**
**Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten**
**Art. 33**

(Artikel unverändert)

**Pensionskasse**

Die Gesellschaft leistet für die Mitglieder des Verwaltungsrates die gesetzlichen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge. Abgesehen davon richtet die Gesellschaft keine Beiträge an die Pensionskasse oder andere Vorsorgeeinrichtungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates aus. Solche Beiträge können ausnahmsweise auf Antrag des Vergütungsausschusses und nach Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung partizipieren am Pensionsplan der Gesellschaft. Der Pensionsplan hat den gesetzlichen Bestimmungen, dem schweizerischen BVG oder den auf die betreffende Person anwendbaren Regelungen, zu entsprechen. Das versicherte Einkommen der Mitglieder der Geschäftsleitung entspricht jeweils dem Betrag der fixen Vergütung zuzüglich 50% der variablen Vergütung bis zum gesetzlichen Maximum. Aktienbezogene Vergütungen werden nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Geschäftsleitungsmitglieder und im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungen zusätzliche Einkäufe in die Pensionskasse tätigen, um Nachteile aufgrund von Stellenwechsel auszugleichen oder zugunsten zusätzlicher Rentenansprüche. In diesem

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

Zusammenhang kann die Gesellschaft Lebensversicherungen zugunsten der Mitglieder der Geschäftsleitung abschliessen und die Versicherungsprämien vollumfänglich oder teilweise zahlen.

Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsleitungsmitgliedern eine Überbrückungsrente zusichern, um die Zeitdauer zwischen einer Frühpensionierung ab dem 62. Altersjahr und dem ordentlichen Pensionsalter abzudecken, soweit eine solche Überbrückungsrente 100% der letztmalig an dieses Mitglied bezahlte Jahresvergütung nicht übersteigt.

### Art. 34

#### Mandate ausserhalb der Gruppe

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als drei Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

### Art. 34

#### Mandate ausserhalb ~~der Gruppe~~ des Konzerns

Kein Mitglied des Verwaltungsrates ~~kann darf~~ mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate ~~in kommerziellen bei anderen~~ Unternehmen ~~mit wirtschaftlichem Zweck~~ wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung ~~kann darf~~ mehr als drei ~~zusätzliche~~ Mandate ~~in kommerziellen bei anderen~~ Unternehmen ~~mit wirtschaftlichem Zweck~~ wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

Das revidierte Aktienrecht schreibt vor, dass Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, statutarisch regeln. Den geänderten Vorgaben entsprechend werden Art. 34 Abs. 1, 2 und 4 angepasst und in Einklang mit dem revidierten Aktienrecht formuliert. Infolge der geänderten Vorgaben wird Art. 34 Abs. 3 [alt]lit. c obsolet und daher gestrichen.

Die Überschrift von Art. 34 und Art. 34 Abs. 3 lit. a und b werden redaktionell überarbeitet (insbesondere Vereinheitlichung der Terminologie).

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>(a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;</p> <p>(b) Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden; und</p> <p>(c) Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen.</p> <p>Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>	<p>(a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder <b>die</b> die Gesellschaft kontrollieren; <b>und</b></p> <p>(b) Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden; <del>und</del></p> <p><del>(c) — Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen.</del></p> <p>Als Mandate <del>gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist</del> <b>gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht, bei einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.</b></p> <p>Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>	
<p><b>Art. 35</b></p> <p><b>Verträge und Konkurrenzverbot</b></p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von</p>	<p><b>Art. 35</b></p> <p><b>Verträge und Konkurrenzverbot</b></p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates <del>unbefristete oder befristete</del> <b>Befristete</b> Die Dauer der Verträge <del>haben eine</del></p>	<p>Das revidierte Aktienrecht verpflichtet Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, zur statutarischen Regelung der maximalen Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, und der maximalen Kündigungsfrist für unbefristete Verträge. Den geänderten Vorgaben entsprechend werden Art. 35 Abs. 1 und 2 angepasst</p>

## Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021

einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

## Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten

~~Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.~~

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. ~~Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten~~ Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. ~~Zur Abgeltung, sofern das Konkurrenzverbot geschäftsmässig begründet ist. Entschädigungen aufgrund eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung~~ dürfen den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen ~~darf~~.

## Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten

und in Einklang mit dem revidierten Aktienrecht formuliert.

Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, oder aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots für gegenwärtige und frühere Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung oder für ihnen nahestehende Personen sind nach revidiertem Aktienrecht unzulässig. Die neuen rechtlichen Vorgaben zu Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots werden in Art. 35 Abs. 3 reflektiert.

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>5. <b>Verschiedenes</b></p> <p><b>Art. 36</b></p> <p><b>Geschäftsjahr</b></p> <p>Der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende des für die Buchführung und die Rechnungslegung massgeblichen Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	
<p><b>Art. 37</b></p> <p><b>Rechnungslegung</b></p> <p>Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und der weiteren Berichte, die nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung notwendig sind.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	
<p><b>Art. 38</b></p> <p><b>Gewinnverteilung</b></p> <p>Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinnes und setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.</p>	<p><b>Art. 38</b></p> <p><b>Gewinnverteilung</b></p> <p>Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinnes und setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.</p>	<p>Art. 38 [alt]Abs. 2 und 3 werden gestrichen, da sich die Regelung von Reserven und nicht beanspruchter Dividenden aus dem Gesetz ergibt und eine statutarische Regelung somit obsolet ist.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Zusätzlich zu den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung zusätzliche Reserven bereitstellen.</p> <p>Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag beansprucht werden, verbleiben bei der Gesellschaft und werden den allgemeinen Rücklagen zugeführt.</p>	<p><del>Zusätzlich zu den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung zusätzliche Reserven bereitstellen.</del></p> <p><del>Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag beansprucht werden, verbleiben bei der Gesellschaft und werden den allgemeinen Rücklagen zugeführt.</del></p>	
<p><b>Art. 39</b></p> <p><b>Auflösung und Liquidation</b></p> <p>Für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	
<p><b>Art. 40</b></p> <p><b>Mitteilungen und Bekanntmachungen</b></p> <p>Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) ist das offizielle Publikationsmedium.</p> <p>Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.</p> <p>Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der</p>	<p><b>Art. 40</b></p> <p><b>Mitteilungen und Bekanntmachungen</b></p> <p>Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) ist das offizielle Publikationsmedium.</p> <p>Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen durch <b>einmalige</b> Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt <b>und können nach Wahl des Verwaltungsrates stattdessen</b> oder <b>zusätzlich</b> durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen <b>erfolgen</b>.</p> <p><del>Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der</del></p>	<p>Nach dem revidierten Aktienrecht müssen die Statuten Bestimmungen enthalten über die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre, allerdings nicht mehr über die Form der Mitteilungen an Gläubiger. Die Regelung der Mitteilungen und Bekanntmachungen an Aktionäre in Art. 40 Abs. 2 wird präzisiert. Die Regelung der Form von Bekanntmachungen an Gläubiger ist unter dem revidierten Aktienrecht obsolet und daher wird Art. 40 [alt]Abs. 3 gestrichen.</p>

**Aktuelle Fassung der Statuten vom 10. Mai 2021**

Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsmittel bezeichnen.

**Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten**

~~Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsmittel bezeichnen.~~

**Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten**